

Landratsamt Waldshut
-Amt für Flurneuordnung-
Buchbrunnenweg 18
79713 Bad Säckingen

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Waldshut - Amt für Flurneuordnung -

Flurbereinigung Görwihl-Strittmatt (Wald)

Feststellungsbeschluss vom 29.01.2024

Das Landratsamt Waldshut -Amt für Flurneuordnung- stellt die Ergebnisse der Wertermittlung der in das Flurbereinigungsverfahren Görwihl-Strittmatt (Wald) eingebrachten Grundstücke mit dem aus der Bodenwertkarte ersichtlichen Inhalt fest.

Diese Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gilt für das ganze Flurbereinigungsgebiet und ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten bindend.

Die Nachweise über die festgestellten Wertermittlungsergebnisse liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 06.02.2024 bis 13.03.2024 im Rathaus in Görwihl, Hauptstraße 54, 79733 Görwihl, während der dort üblichen Öffnungszeiten aus.

Zusätzlich kann der Beschluss mit dazugehörigen Karten und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3308) eingesehen werden.

Der Feststellungsbeschluss beruht auf § 32 Flurbereinigungsgesetz i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546).

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung sind bereits zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und diesen in einem Termin erläutert worden. Die seinerzeit ausgelegten Ergebnisse der Wertermittlung wurden, soweit erforderlich, in dem aus der Bodenwertkarte ersichtlichen Umfang geändert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Kaiserstr. 110 in 79761 Waldshut-Tiengen eingelegt werden.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte vom 29.01.2024

Durch den Änderungsbeschluss Nr. 3 vom 06.07.2023 des Landratsamts Waldshut – Amt für Flurneuordnung – wurden folgende Flurstücke in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen:
von der Gemeinde Görwihl, Gemarkung Segeten
das Grundstück Flst.-Nr. 360/2
von der Gemeinde Görwihl, Gemarkung Strittmatt
das Grundstück Flst.-Nr. 1665/6

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pächter, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Waldshut – Amt für Flurneuordnung –, Buchbrunnenweg 18, 79713 Bad Säckingen anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Waldshut – Amt für Flurneuordnung – die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

Diese Aufforderung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3308) eingesehen werden.

Wiest,
Vermessungsdirektor

D.S.